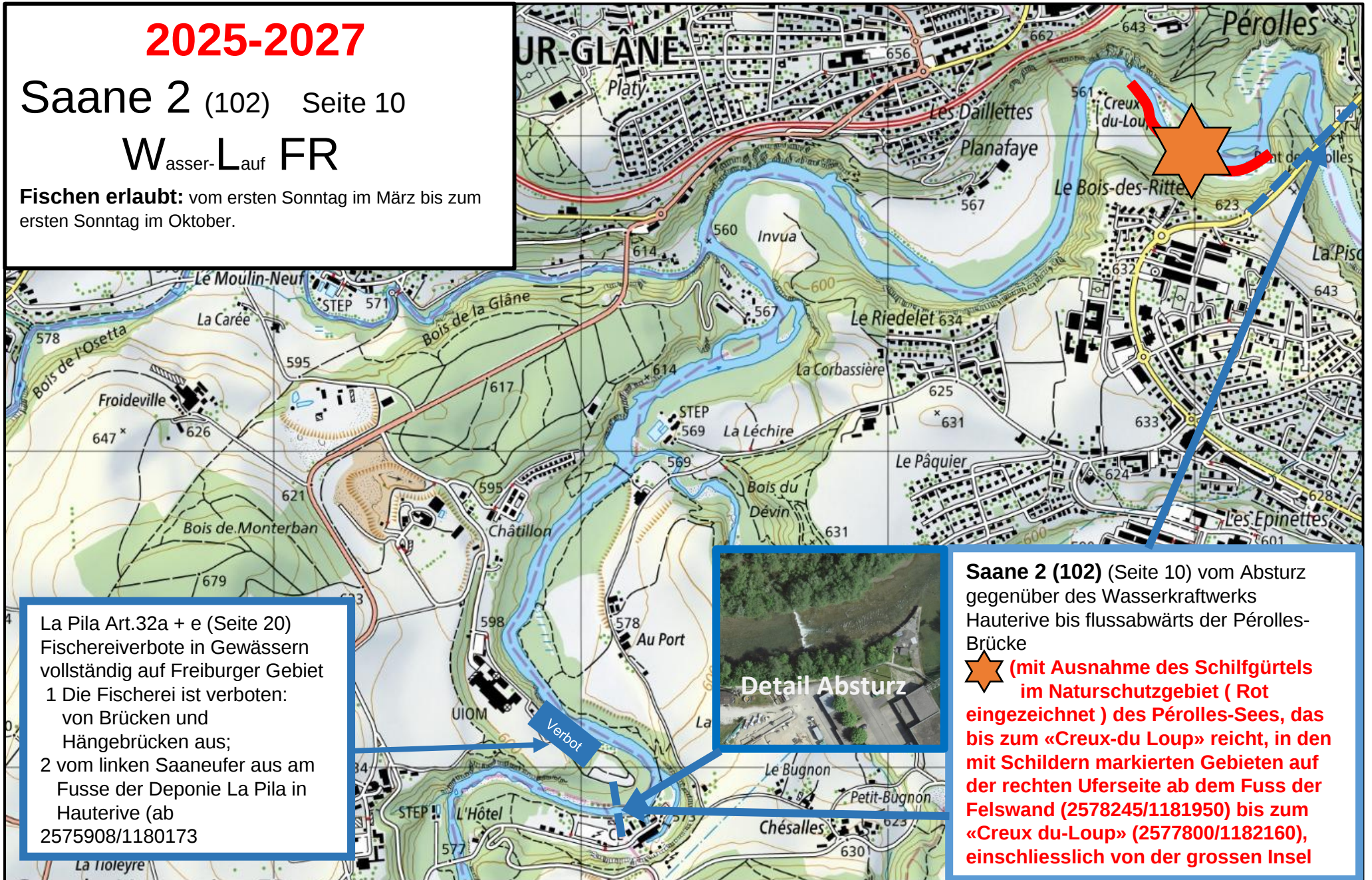


2025-2027

Saane 2 (102) Seite 10

Wasser-**L**auf **FR**

Fischen erlaubt: vom ersten Sonntag im März bis zum ersten Sonntag im Oktober.



3 Allgemeine Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei Art. 10 (Seite 5) Eintragungsmodalitäten von Statistiken

- 1 Die Inhaberin oder der Inhaber des Kontrollhefts oder des Statistikbogens ist verpflichtet:
 - a) jeden gefangenen Fisch sofort einzutragen (auch Köderfische);
 - b) vom ersten Fang an das Datum und den Wasserlauf oder See, in dem sie oder er fischt, einzutragen;
 - c) vor Verlassen des Gewässers, in dem die Fische gefangen wurden, die Gesamtzahl pro Fischart einzutragen sowie das Gesamttotal folgender Arten: Hecht, Äsche, Zander und Forelle; ¹ den Fischereiertrag der Minderjährigen, die unter ihrer oder seiner Aufsicht fischen, oder ihres oder seines Gasts einzutragen;
 - d) das Kontrollheft oder den Statistikbogen auf Verlangen jederzeit den mit der Fischereiaufsicht beauftragten Personen vorzuweisen.
 - e) Die Eintragungen müssen unauslöschlich und gemäss den Vorschriften im Kontrollheft oder Statistikbogen ausgeführt werden.

Art. 18 (Seite 9) Jahresfangzahlbeschränkungen

Für Inhaberinnen und Inhaber eines Jahrespatents darf die Anzahl der pro Jahr gefangenen Hechte, Äschen, Zander und Forellen 75 Fische in Seen sowie 75 Fische in Wasserläufen nicht überschreiten. Sie dürfen jedoch höchstens 5 Äschen pro Jahr fangen.

Für Inhaberinnen und Inhaber eines Halbjahrespatents beträgt diese Anzahl 40 Fische in Seen sowie 40 Fische in Wasserläufen. Sie dürfen höchstens 2 Äschen fangen.

Art. 19 (Seite 9) Tagesfangzahlbeschränkungen

Eine Person darf pro Tag nicht mehr als insgesamt 6 Fische der folgenden Arten fangen: Hecht, Äsche, Zander und Forelle. Sie darf jedoch nicht mehr als 1 Äsche pro Tag fangen.

Eine Person darf pro Tag höchstens 70 Flussbarsche (Egli) fangen.

Eine Person darf pro Tag insgesamt höchstens 50 Fische der folgenden Arten fangen: Laube, Brachsme, Alet, Rotaugen, Gründling, Rotfeder, Schleie, Elritze und Hasel.

Art. 20 (Seite 9) Erlaubte Fänge

1 Der Fang sämtlicher Fischarten ist erlaubt, unter Vorbehalt folgender Einschränkungen:

Der Fang von Aalen, Bitterlingen, Cobite italiano, Nasen und Bachneunaugen ist verboten (Art. 2a VBGF).

Der Fang sämtlicher Krebsarten ist verboten.

Der Fang von Äschen ist nur in der Saane sowie in den Grenzwasserläufen mit dem Kanton Bern (Art. 26) erlaubt.

Art. 28 (Seite 18) Erlaubte Fangperioden in Gewässern vollständig auf Freiburger Gebiet

Barbe: vom ersten Sonntag im März bis zum 30. April und vom 1. August bis zum ersten Sonntag im Oktober

Äsche: vom 1. Juni bis zum ersten Sonntag im Oktober

Elritze vom ersten Sonntag im März bis zum 14. April und vom 16. Juni bis zum ersten Sonntag im Oktober

weitere erlaubte Arten (Art. 20) (Siehe oben)

vom ersten Sonntag im März bis zum ersten Sonntag im Oktober

Ausnahme für den Fang von **Elritzen:**

Reusen- und Flaschenfischerei ist zwischen dem 1. Februar und dem ersten Sonntag im März erlaubt.

Art. 29 (Seite 19) Erlaubte Fangzeiten in Gewässern vollständig auf Freiburger Gebiet

¹ Die erlaubten Fangzeiten werden in Anhang 1 aufgeführt.

² Eine halbe Stunde nach Ende bis eine halbe Stunde vor Beginn der Fangzeiten ist es verboten, montierte Fanggeräte am Ufer zu haben.

Fangzeiten Art. 29 Abs. 1, 41 Abs. 1, 57

Abs. 1 und 63 Abs. 1)

Anhang 1

Monat	Sommerzeit	Winterzeit
Januar		8.00 bis 17.30
Februar		7.00 bis 18.30
März	8.00 bis 20.00	7.00 bis 19.00
April	6.30 bis 21.00	
Mai	6.00 bis 21.30	
Juni	5.00 bis 22.00	
Juli	5.00 bis 22.00	
August	6.00 bis 21.30	
September	7.00 bis 21.00	
Oktober	8.00 bis 19.30	7.00 bis 18.30
November		7.30 bis 17.30
Dezember		8.00 bis 17.00

Art. 30 (Seite 19) Erlaubte Fangmasse in Gewässern vollständig auf Freiburger Gebiet

¹ Es gelten folgende Fangmasse für die Äsche:

Saane 1 bis 5 über 38cm

Andere Wasserläufe jeglicher Fang ist verboten

Fangmasse für die Forelle:

Grosse Wasserläufe 30 bis 36cm und über 60cm

Mittlere Wasserläufe 26 bis 32cm und über 45cm

Kleine Wasserläufe über 24cm

Art. 31 (Seite 20) Erlaubte Angelruten und Fischereimethoden in Gewässern vollständig auf Freiburger Gebiet

¹ Die Fischerin oder der Fischer darf nur eine einzige Angelrute (Schweb-, Senk-, Setz- oder Wurfangel) verwenden, die von Hand gehalten oder in der Nähe der fischenden Person aufgestellt wird.

² Eine Angelrute darf nur mit einem einzigen, einfachen Angelhaken versehen sein.

³ Kein Angelhaken darf einen Widerhaken aufweisen.

⁴ Beim Fischen mit toten Köderfischen dürfen pro Angelrute höchstens drei einfache Angelhaken verwendet werden.

⁵ Beim Fischen mit Kunstködern mit einer Gesamtlänge von mehr als 70 mm (ohne Angelhaken) dürfen maximal zwei einfache Angelhaken pro Angelrute verwendet werden.

⁶ Für den Fang von Köderfischen ist eine Falle pro Person (**Art. 14 Abs. 3 und 4**) (Seite 7-8) erlaubt.